

Geschäftsordnung
zur Vereinsatzung
des Ränderother Karnevalsvereins 1975 e. V
Fassung vom xx.xx.xxxx *

Die Geschäftsordnung regelt in Anlehnung an die Satzung des Ränderother Karnevalsvereins 1975 e.V. (im Folgenden als „RKV“ bezeichnet) den Geschäftsablauf. Sie darf keinesfalls der Satzung widersprechen.

1. Organe und Gremien

Im RKV gibt es neben der Mitgliederversammlung weitere Organe, bzw. Gremien:

- a) Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand
- b) Elferrat
- c) Senatoren, Ehrensensatoren, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder
- d) Aktive Mitglieder
- e) Sirenen
- f) Töchter Ränderoths
- g) Literat
- h) Medienbeauftragter / Pressewart
- i) Zeugwart
- j) Schirmmeister
- k) Jugendwart
- l) RKV Dancing Kids / RKV Sparkly Dancers

a) Der Vorstand wird entsprechend der Satzung gewählt. Der Vorstand ist verantwortlich für die finanziellen und organisatorischen Belange des Vereins. Es obliegt dem Vorstand, Aufgaben zu delegieren.

b) Neue Elferratsmitglieder werden von den bestehenden Mitgliedern des Elferrats mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Elferratssprecher und einen Stellvertreter.

c) Neue Senatoren werden von den bestehenden Senatsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Senatspräsidenten und einen Stellvertreter. Ehrenmitglieder werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung ernannt. Ehrenorden etc. werden nach einem Vorstandsbeschluss verliehen.

d) Aktive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Aktive Mitglieder haben sich entsprechend ihrer Gruppierung und dem Verein gerecht zu kleiden. Die Gruppierungskleidung wird mit dem Vorstand abgestimmt.

e) Neue Mitglieder der Sirenen werden von den bestehenden Mitgliedern der Sirenen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Sirenen wählen aus ihrer Mitte eine Sirenen Sprecherin und eine Stellvertreterin.

f) Neue Mitglieder der Töchter Ränderoths werden von den bestehenden Mitgliedern der Töchter Ränderoths mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Töchter Ränderoths wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin und eine Stellvertreterin.

g) Der Literat ist für die Zusammenstellung des Programms der Kostümsitzung und ggfls. weiterer Veranstaltungen verantwortlich. Er erhält für das Engagement von Künstlern einen erhöhten monetären Verfügungsrahmen, bei Überschreitung muss die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden.

h) Der Medienbeauftragte betreut und aktualisiert den Internetauftritt sowie alle Social Media Accounts des Ränderother Karnevalsvereins (nicht der einzelnen Gruppierungen); er ist zuständig für die Gestaltung von Plakaten, Flyern und ähnliches. Er hält den Kontakt zu der örtlichen Presse.

i) Der Zeugwart ist für die Lagerung, Pflege und Instandhaltung von Kostümen und Gerätschaften verantwortlich. Die Ausgabe und Rücknahme von Kostümen sowie deren Zubehör wird vom Zeugwart kontrolliert und dokumentiert. Hierzu wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Für die Ausgabe der Kostüme wird eine Kautions fällig, die der Zeugwart in Empfang nimmt und verwaltet. Auch hierüber ist Buch zu führen und zum Geschäftsjahresende dem Kassierer Bericht zu erstatten. Über die Höhe der Kautions bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

j) Die Schirrmeister verwalten alle Gerätschaften des Ränderother Karnevalsvereins, die außerhalb der Verantwortung des Zeugwarts liegen. Die Schirrmeister sind für den Auf- und Abbau bei den einzelnen Veranstaltung verantwortlich. Die Schirrmeister organisieren den Rosensonntagszug inkl. Sicherheitskonzept, Einholung aller Genehmigungen, TÜV-Abnahme der Prunk- und Bagagewagen. Die Dekoration und Verzierungen von Räumlichkeiten werden durch die Schirrmeister organisiert.

k) Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen den jugendlichen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand des Vereins. Er vertritt die Interessen der Jugend.

l) Die Tanzgruppen des RKV bestehen aktuell aus 2 Gruppierungen, den RKV Dancing Kids und den RKV Sparkly Dancers.

Die Organe bzw. Gremien stehen im stetigen Austausch mit dem Vorstand. Die Absicht, eine neue Gruppierung zu gründen muss ausdrücklich mit dem Vorstand besprochen und von diesem genehmigt werden.

2. Die Tollitäten des RKV

Die Tollitäten stellen sich dem Verein freiwillig zur Verfügung. Die Auswahl muss durch den geschäftsführenden Vorstand absegnet werden. Ihr Gefolge wählen die Tollitäten eigenständig.

Mit der Übernahme des Amtes verpflichten sich die Tollitäten, deren Adjutanten sowie das Gefolge zur Mitgliedschaft für mindestens 2 Jahre.

Die Kosten für das Ornat, bzw. dessen Änderungen tragen die Tollitäten selbst.

Die Tollitäten sind grundsätzlich verpflichtet an alle Terminen anwesend zu sein und den Verein ordnungsgemäß zu repräsentieren. Einladungen befreundeter Vereine und Nachbarschaften sind im Sinne der Brauchtumpflege nachzugehen. Eigene Termine der Tollitäten dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand und dem Prinzenführer angenommen werden. Bei jedem offiziellen Termin sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und/oder der Prinzenführer anwesend sein.

Für den Ränderother Rosensonntagszug wird den Tollitäten ein Wagen zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung der Session erfolgt durch den Kassierer nach Feststellung aller Kosten. Erwirtschaftete Gutschriften werden hiervon saldiert.

3. Beiträge

Für alle aktiven und passiven Mitglieder ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 EUR pro Session fällig. Für Mitglieder der Tanzgruppierungen ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 EUR pro Session fällig. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt eines jeden Jahres eingezogen. Aktive und passive Mitglieder dürfen mit der Zahlung nicht mehr als einen Jahresbeitrag in Rückstand geraten, andernfalls droht der Ausschluss aus dem Verein, siehe RKV Satzung § III Abs. 5d. Es werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 EUR berechnet.

Änderungen der persönlichen Kontaktdaten, wie Anschrift, Kontoverbindung, etc. sind dem Verein binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

4. Arbeitsdienste

Anfallende Arbeitsdienste und sonstige Tätigkeiten werden von den aktiven Mitgliedern aller Organe und Gremien ausgeführt und ggf. in rotierender Weise verteilt.

5. Berichte

Die Gruppierungen tragen während der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor. Dieser beinhaltet die folgenden Punkte:

- Entwicklung der Gruppierung
- Geplante Absichten
- Mitgliederstand

6. Auflösung einer Gruppierung

Löst sich eine Gruppierung auf, fallen sämtliche sächlichen und monetären Bestände an den Ränderother Karnevalsverein zurück.

7. Salvatorische Klausel

Unwirksamkeit von Bestimmungen in der Geschäftsordnung

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht.
- 2.) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Geschäftsordnung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Geschäftsordnung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was der Verein und seine Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Geschäftsordnung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.